Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8201
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

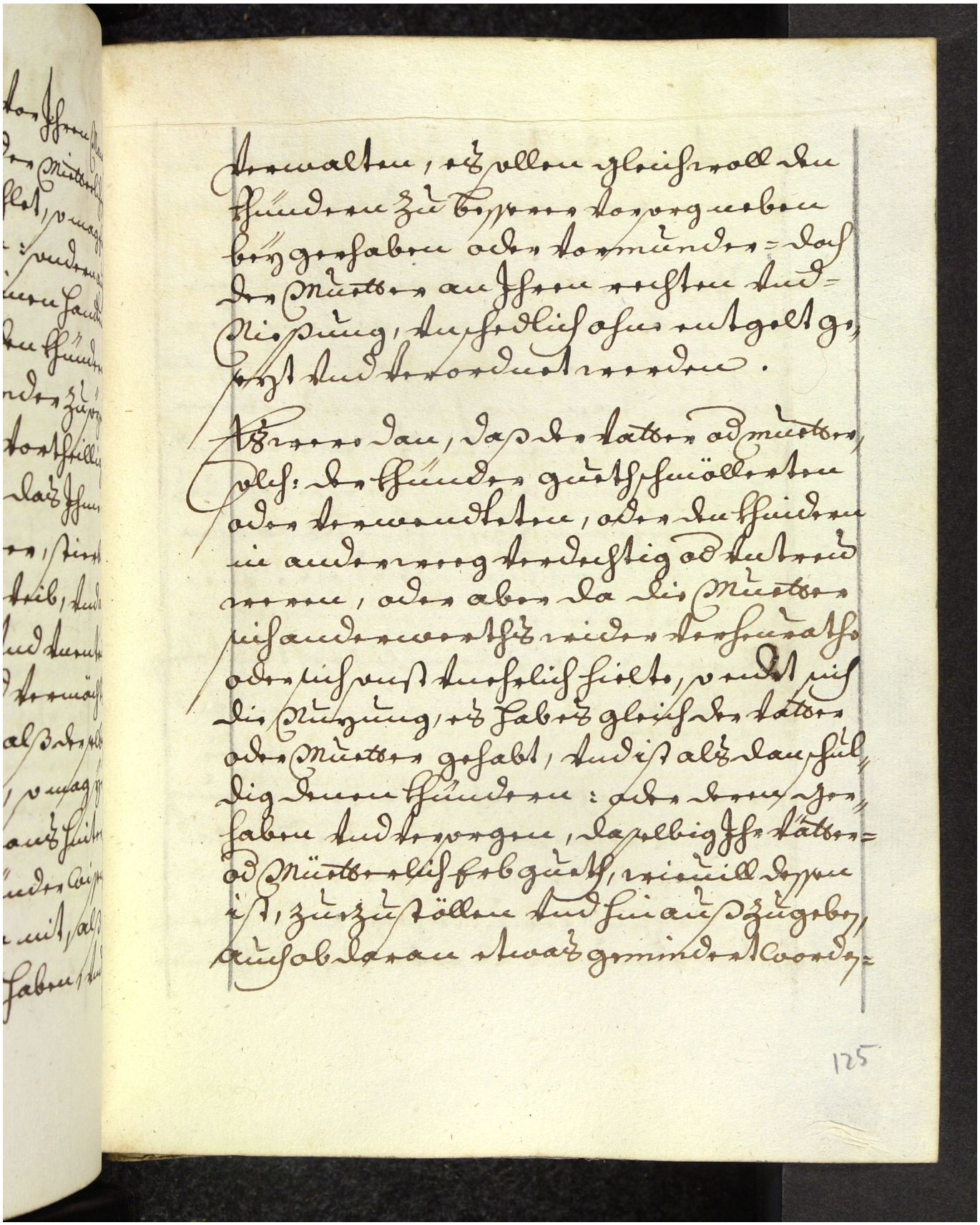

vnnalten, vñ wellen gleichwol die
khündten zu bessern vorgenomen
vñ gefahren oder vermündes = das
der Mutter an ihren rechten vnd =
nissung, herfließen soll vngelegt,
wirt vnd verordnet werden.

Item, das der vater ad mutter,
welche der khinder gerhaben oder
verwandten, oder die khinder
in andern weg vordrefftig ad vnd
wern, oder aber da die Mutter
sich anderwerts wider verehelicht
oder sich sunst herfließ helt, vnd sich
die nutzung, vñ fahrs gleich der vater
oder Mutter gehabt, vnd ist alß dann schul=
dig denen khinderen : oder denen ge=
fahren vnd vorgenen, dasselbig der vater=
od Mutter elich forb gerath, wieuill denen
ist, zuzustöllen vnd sie auszugeben,
ausgab daran etwas geminder oder ge=

125